153/11

Bebauungsplan 153 M. 1:500 in zwei Blättern

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes - Baustufenordnung - vom 24.7.1951

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders festgesetzt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten, Vermessungsrisse - Nutzkarten - Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentumerbestandsverzeichnis
- Geschoßbau, vorhandener Gebäude
- Altbaugeschoß
- 123.0 Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Straßenverkehrsflächen (privat)
- Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- U Umformerstation
- F Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Steilplätze oder Garagen
- GStbzwGGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Bereichsgrenze
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gem. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

- Bltr. Beispiele

Kleingartenanlage

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes /53 und bildet mit dem Blatt 2 ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Ergänzende Planfestsetzung

Nach § 22 (4) der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

In den Baugebieten mit offener Bauweise sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig.

Hinweis

In dem im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet (GE) an der Straße "Lange Reihe" zwischen Warburger Straße und Am Zehnthof ist die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauNVO zu prüfen. Die baulichen und sonstigen Anlagen sind insbesondere dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die in der Nachbarschaft festgesetzten Wohngebiete unzumutbar sind und die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner beeinträchtigen.

Blatt 1

153/11

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, den 17. 2. 1966
Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:
Dortmund, den 17.2.1966
Baudezernent
Stadtplanungsamt
Stadtrat
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 1961 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 17.2.1966
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21. 3. 1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 22. 3. 1966
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 12. 4. 1966 bis 12. 5. 1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 13. 5. 1966
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 11. 3. 1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 12. 3. 1968
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19.11.1968 - 35 - 6.04 - mund 1953 genehmigt worden.
Essen, den 26. 2. 1969
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrag
Kliese
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 3 vom 17. 1. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 20. 1. 1969
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1 und die erneute öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes - Entwurf - beschlossen.
Dortmund, den 14. 3. 1967
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17. 4. 1967 bis 17. 5. 1967 einschließlich erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 18. 5. 1967
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Baudirektor
Stadt. Oberbaurat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24.10.68. Az.: A 13-322-66
Der Verbandsdirektor
i.A.
Oberbaurat

Anschluß Beb. Pl. 148
Anschluß Beb. Pl. 149
Anschluß Beb. Pl. 151
Anschluß Beb. Pl. 152
Anschluß Blatt 2
ersetzt durch B-Plan Nr. 207
Am Berthold-Hof
Am Zehnthof
Spreestraße
Düsterstraße
Bickeder Sprung
Warburger Straße
Karner Grund
Kleingartenanlage
Lange Reihe

153/11